

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.9 vom 25. April 2014

ZH Steuerrekursgericht, 2014-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2014.9

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.9 du 25 avril 2014

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.9 del 25 aprile 2014

Regeste

Schuldzinsen und Schulden. - Die Pflichtige schenkte ihren beiden Kindern Beträge von Fr. 2 Mio., welche ihr die Kinder als verzinsliche Darlehen in gleicher Höhe sogleich wieder zur Verfügung stellten. Die Wirkungen der ausgerichteten Schenkungen und der gewährten Darlehen neutralisierten sich gegenseitig. Erst durch die anschliessende Zinsleistungen der Pflichtigen resultierte eine Vermögensverschiebung. Die formal als "Schuldzinsen" geleistete Zahlungen der Pflichtigen an ihre Kinder erscheinen folglich als blosser Tilgungsraten des ursprünglichen Schenkungsversprechen. Derartige Aufwendungen für die Schuldentilgung können aber nicht von den Einkünften abgesetzt werden. Die Frage der Steuerumgehung ist in solchen Fällen nicht zu prüfen (Abweisung).

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 2

a) Schulden, für die der Steuerpflichtige allein haftet, werden vom steuerbaren Vermögen abgezogen (§ 46 i.V.m. § 38 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997; StG). b) Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge in Abzug gebracht (§ 25 StG). Als allgemeine Abzüge geltend gemäss § 31 Abs. 1 lit. a StG die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge sowie weiterer Fr. 50'000.-. Diese einkommensseitige Regelung entspricht den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2 lit. a) und die gleiche Regelung gilt aufgrund der vertikalen Steuerharmonisierung auch bei der direkten Bundessteuer (vgl. Art. 25 und 33 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; DBG).

E. 3

a) Die Vorinstanz verweigerte den Abzug der streitbetroffenen Schulden und Schuldzinsen unter Hinweis auf einen Bundesgerichtsentscheid (vgl. nachfolgend lit. b) mit folgender Begründung: Werde wie im vorliegenden Fall eine Schenkung ausgerichtet, der geschenkte Betrag dem Schenker aber umgehend wieder als Darlehen gewährt, sodass effektiv kein Geld überwiesen werde, neutralisierten sich wirtschaftlich betrachtet Schenkung und Darlehen gegenseitig. Erst durch die anschliessenden Leistungen – hier die Zuwendung von jeweils Fr. 40'000.- an die beiden Kinder – resultiere eine effektiv wirksame Vermögensverschiebung, für welche die Steuergesetze keine Abzugsmöglichkeit

vorsehen würden. Die Frage der Steuerumgehung müsse in einem solchen Fall nicht geprüft werden. b) Tatsächlich hatte das Bundesgericht mit Entscheid vom 19. November 2008 (2C_393/2008 = StE 2009 A 11 Nr. 5) einen ähnlichen Fall zu beurteilen: Ein Steuerpflichtiger schenkte seiner Tochter einen Betrag von Fr. 350'000.-. Gleichzeitig gewährte die Beschenkte dem Schenker ein Darlehen über denselben Betrag, so dass effektiv kein Geld überwiesen wurde. In der Folge entrichtete der Schenker bzw. Borger der Darleiherin einen Jahreszins in Höhe von anfänglich Fr. 17'000.- (sowie Amortisationszahlungen). Die Aargauer Steuerbehörden schlossen in dieser Konstellation 1 DB.2014.9 1 ST.2014.13

- 5 - auf eine Steuerumgehung und verweigerten dem Steuerpflichtigen deshalb den deklarierten Schuldzinsenabzug. Das Bundesgericht hielt fest, bevor überhaupt auf das Instrument einer Steuerumgehung zurückzugreifen sei, müsse geprüft werden, ob der Abzug der geltend gemachten Darlehenszinsen nicht bereits aus anderen Überlegungen zu verweigern sei. Hierfür seien die anwendbaren Gesetzesbestimmungen heranzuziehen und auszu-legen. Im Rahmen dieser Auslegung kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Begriff "Schuldzinsen" in Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG (und damit auch in § 31 Abs. 1 lit. a StG) wirtschaftlich auszulegen sei. Alsdann stellte es im konkreten Fall fest, dass in Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des Rechtsgeschäfts die Abzugsfähigkeit der fraglichen Transaktion als Schuldzinsen im Sinn von Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG nicht anerkannt werden könne: Die Wirkungen der ausgerichteten Schenkung und des gewährten Darlehens neutralisierten sich gegenseitig. Erst durch die anschliessenden periodischen Leistungen des Steuerpflichtigen an seine Tochter resultiere eine effektiv wirksame Vermögensverschiebung. Die formal als "Schuldzinsen" geleistete Zahlung des Steuerpflichtigen an seine Tochter erscheine folglich als blosser Tilgungsrate des ursprünglichen Schenkungsversprechens. Derartige Aufwendungen für die Schuldentilgung könnten aber nicht von den Einkünften ab-gesetzt werden. c) Im vorliegenden Fall verhält es sich genau gleich: Mit Schenkungsvertrag vom ... 2011 schenkte die Pflichtige ihren Kindern rückwirkend auf den 1. Januar 2011 je einen Betrag von Fr. 2 Mio., wobei die Kinder den Empfang der Schenkung quittierten. Mit Darlehensvertrag vom gleichen Tag gewährten C und D ihrer Mutter bzw. der Pflichtigen rückwirkend auf den 1. Januar 2011 Darlehen im Betrag von je Fr. 2 Mio., was diese ebenfalls quittierte. Für die Darlehen wurde eine Minimalverzinsung von 1% p.a. festgelegt, wobei die Zinspflicht still stehe, wenn die Pflichtige aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sei, diese – ohne Beeinträchtigung ihres Lebensstandards und ohne Vermögensliquidation – aus ihren Vermögenserträgen zu erfüllen. Wirtschaftlich betrachtet haben sich auch hier die Wirkungen der ausgerichteten Schenkungen und der gewährten Darlehen sogleich neutralisiert; ein Geldfluss hat im Januar 2011 weder in die eine, noch in die andere Richtung stattgefunden. Eine Vermögensverschiebung resultierte erst, als die Pflichtige im Dezember 2011 ihren Kindern unter dem Titel von Darlehenszinsen Beträge von Fr. 40'000.- hat zukommen 1 DB.2014.9 1 ST.2014.13

- 6 - lassen. Diese formal als Darlehenszinsen bezeichneten Zahlungen der Pflichtigen an ihre Kinder qualifizieren ebenfalls als ratenweise ausgerichtete Teilschenkungen und können infolgedessen nicht von den Einkünften abgesetzt werden. d) Die Pflichtige hält dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise beschwerde- und rekursweise erneut entgegen, dass hinter den in Frage stehenden Rechtsgeschäften eine unverteilter Erbschaft stehe. Diese umfasse 16 zu verwaltende Liegenschaften mit rund 130 zu betreuenden

Mietparteien. Beteiligt an der Erbschaft seien fünf Personen, nämlich die Pflichtige und deren vier Geschwister. In einer solchen Konstellation könne nicht an die für einfach strukturierte Sachverhalte "(Schenker überlässt Alleigentum an Beschenkten)" üblichen Kriterien angeknüpft werden. Gemäss Notariat E sei es de facto nicht möglich gewesen, die Kinder in die unverteilte Erbschaft einzutragen "(Problem: Aufteilung bzw. Zuweisung im Grundbuch bei vielen Beteiligten auf die vielen verschiedenen Liegenschaften)". Die Mitsprache der Kinder habe demzufolge auch nicht über eine im Grundbuch eingetragene Quotenhöhe und andere zivilrechtliche Vereinbarungen limitiert oder reguliert werden können. Somit habe keine Möglichkeit bestanden, den Kindern einen direkten Ertrag aus unverteilter Erbschaft zuzuweisen. Die Pflichtige habe mit dem Schenkungsvertrag den Übergang eines Anteils der unverteilter Erbschaft auf ihre Kinder sichern wollen, um diese bereits am Nachlass teilhaben zu lassen. Die Überweisung eines Geldbetrags sei nicht möglich gewesen, weil die Werte in den verschiedenen Liegenschaften gebunden gewesen seien. Die Beträge von Fr. 2 Mio. habe sie ihren Kindern sodann in vollem Umfang bereits per 2011 zukommen lassen wollen. Die Annahme von Teilzahlungen bzw. Teilschenkungen über Fr. 40'000.- sei deshalb nicht haltbar; die Übertragung von Fr. 4 Mio. in Teilschenkungen hätte Jahrzehnte beansprucht. Hätte die Pflichtige im Übrigen allein Schenkungen ausgerichtet, so wäre die Verwaltung, Weiterführung und Entwicklung der unverteilter Erbschaft erheblich erschwert worden, weil diesfalls die Kinder in Sachen dieser Erbschaft hätten mitbestimmen können. Je mehr Personen in einer unverteilter Erbschaft aktiv Mitbestimmung suchten, desto schwieriger werde die Geschäftsabwicklung für eben diese Erbschaft. Aus diesem Grund seien die Darlehensverträge abgeschlossen und dabei eine Zinspflicht festgelegt worden. Damit habe erreicht werden können, dass die Ansprüche der Kinder an die unverteilte Erbschaft in den Hintergrund getreten seien. Vor diesem Hintergrund müssten die Darlehen auch aus der Optik einer Investition gesehen werden. Der Liegenschaftenbestand habe dadurch besser 1 DB.2014.9 1 ST.2014.13

- 7 - zusammengehalten und einfacher bewirtschaftet werden können und für die Kinder habe eine relativ sichere und durchaus sehenswerte Rendite resultiert. Die Darlehen könnten im Übrigen auch gekündigt, abgetreten und verpfändet werden. Im Fall einer Abtretung oder Verpfändung müsste die Pflichtige folglich Zinsen an unabhängige Dritte bezahlen. Der Darlehensvertrag sei zudem befristet und kündbar. Die Schuldnerin verfüge über eine gute Bonität und es sei kein Erlass des Darlehens bei Vertragsabschluss vorgesehen worden. Im Gegensatz zum Bundesgerichtsentscheid sei das Darlehen auch nicht amortisiert worden. Aus alledem folge, dass mit den angefochtenen Einspracheentscheiden rechtsgültige zivilrechtliche Vereinbarungen, welche auch unter ökonomischen Prämissen abgeschlossen worden seien, sowie die verfassungsrechtlich geschützte Vertragsfreiheit missachtet würden. Die Sachlage sei letztlich völlig anders als diejenige, welche das Bundesgericht im steuerbehördlich angeführten Entscheid habe beurteilen müssen. Die Zinszahlungen qualifizierten – wirtschaftlich betrachtet – formal effektiv auch steuerlich als abzugsfähige Zinsen und nicht als blosse Tilgungsraten der ursprünglichen Schenkung. Demnach könnten sie vom Einkommen abgesetzt werden. Dasselbe gelte vermögensseitig für die abtretbaren und verpfändbaren Darlehensschulden.

e) aa) Im Schenkungsvertrag wird einleitend festgehalten, die Pflichtige sei durch den Tod ihrer Eltern Mitglied einer Erbengemeinschaft mit einem grossen Liegenschaftenbestand geworden; weil sie nicht auf das gesamte Erbe angewiesen sei, wolle sie ihre beiden Kinder daran teilhaben lassen. Derweil wird im Darlehensvertrag einleitend erwähnt, dass der

Liegenschaftsbestand der Erbengemeinschaft in den Nachlässen der Eltern der Pflichtigen die liquiden Mittel binde, weshalb die Kinder der Pflichtigen bereit seien, dieser je ein Darlehen zu gewähren. Gemäss Liegenschaftsabrechnung 2011 umfasst der Liegenschaftsbestand der "Erbengemeinschaft F", an welcher die Pflichtige mit 20% beteiligt ist, insgesamt 18 Objekte (= Hausnummern) in G (Quartiere E, H, I und J), K, L, M und N. Der Verkehrswert dieser Liegenschaften beläuft sich auf Fr. 29'849'000.- (20% davon = Fr. 5'969'800.-) und der pro 2011 erwirtschaftete Liegenschaftenertrag auf netto Fr. 1'559'585.- (20% davon = Fr. 311'917.-). Belastet sind die Liegenschaften mit Hypotheken in der Höhe von Fr. 2'150'000.- (20% davon = Fr. 434'000.-) und diesbezüglich wurden Schuldzinsen von Fr. 46'681.60 (20% davon = Fr. 9'336.-) bezahlt. Die Pflichtigen
DB.2014.9 1 ST.2014.13

- 8 - ge hat ihre 20%-Anteile entsprechend deklariert. Deklariert hat sie zudem einen von der "F Erbengemeinschaft" per 2011 bezogenen Nettolohn von Fr. 130'000.-; naheliegenderweise hat sie als gelernte O (Telsearch-Eintrag "P") den besagten Liegenschaftsbestand demnach selber verwaltet. bb) Vom Betrag her legen die im Streit liegenden Schenkungen über Fr. 4 Mio. nahe, dass die Pflichtige ihren Erbanteil im Wert von rund Fr. 6 Mio. mit ihren Kindern gleichmässig teilen wollen (Mutter/Kinder je 1/3); an der ungeteilten Erbenschaft wären im Ergebnis damit vier Geschwister mit Quoten von je 1/5 sowie die Pflichtige und ihre Kinder mit Quoten von je 1/15 beteiligt gewesen. Ungeachtet des notariellen Aufwands im Zusammenhang mit den zahlreichen Handänderungen wäre dies grundbuchlich umsetzbar gewesen. Das Problem der Mitbestimmung der Kinder bzw. der Sicherung und Fortführung des Liegenschaftsbestands hätte sodann vertraglich geregelt werden können, wobei die Kinder mit Quoten von 1/15 aber ohnehin wenig Einfluss hätten nehmen können, weshalb dieses Argument als gesucht erscheint. Im Übrigen hätte die Pflichtige zusammen mit ihren Geschwistern den Nachlass ihrer Eltern auch in eine Aktiengesellschaft überführen können, um mit Blick auf die Übertragung der Erbanteile an die nächste Generation einfachere Verhältnisse zu schaffen (Übertragung von Aktien ohne notariellen Aufwand). So oder anders wäre es möglich gewesen, die Kinder am Vermögen der Erbengemeinschaft sowie am jährlichen Vermögensertrag im Umfang von jeweils 1/15 ohne Mitbestimmungsrecht partizipieren zu lassen. Der Pflichtigen waren die rechtlichen Möglichkeiten zur Verwirklichung des vorgegebenen Ziels (Beteiligung ihrer beiden Kinder an ihrem 20%-Erbanteil zu je 1/3 bereits per 2011) bekannt. In der Folge hat sie – aufgrund des notariellen Aufwands oder aus welchen Gründen auch immer – von diesen Möglichkeiten indes Abstand genommen und sich – durchaus im Rahmen der angesprochenen Vertragsfreiheit – entschieden, ihren Kindern Beträge von je Fr. 2 Mio. zu schenken, welche ihr die Kinder in Form von zeitgleich ausgerichteten Darlehen jedoch sogleich wieder zur Verfügung zu stellen hatten. Damit tätigte sie nach dem bereits Gesagten jedoch Rechtsgeschäfte, deren Wirkungen sich – wirtschaftlich betrachtet – neutralisieren. Eine Schenkung, deren Wirkung durch ein Darlehen des Beschenkten neutralisiert wird, reduziert sich im Ergebnis auf das "Schenken einer Schuld" und damit auf ein zukunftsgerichtetes Schenkungsversprechen; vollzogen wird sie erst im Rahmen von effektiven Vermögensverschiebungen im Nachgang zu den sich neutralisierenden
DB.2014.9 1 ST.2014.13

- 9 - Rechtsgeschäften. Auf diese wirtschaftliche Betrachtungsweise ist gemäss Bundesgericht bei der Frage der Abzugsfähigkeit der Schulden und Schuldzinsen wie erwähnt abzustellen. cc) Die Kinder der Pflichtigen wurden durch die beiden aneinander gekoppel-

ten Verträge (entgegen dem auch im Schenkungsvertrag angegebenen Ziel) in keiner Form an der unverteilter Erbschaft beteiligt. Vermögenssubstanz ist ihnen aber auch nicht im Rahmen von "geschenkten Darlehen" zugeflossen. Entgegen den Beschwerde- und Rekursvorbringen können die Darlehen nach Massgabe des Darlehensvertrags (Ziff. 5) nämlich gerade nicht abgetreten oder verpfändet werden, bedarf es dafür doch die schriftliche Zustimmung der Pflichtigen. Dass die Letztere diese Zustimmung erteilen würde, ist dabei schwer vorstellbar, hätte dies doch zur Folge, dass sie sich diesfalls mit Ansprüchen von Dritten ausserhalb der Familie konfrontiert sähe, was ihrem Ziel der ungestörten Fortführung der unverteilter Erbschaft wenig zuträglich wäre. Entscheidend ist sodann aber, dass die Pflichtige mit diesem Zustimmungsvorbehalt als Schenkerin weiterhin allein bestimmen konnte, wann ein Vermögensübergang auf die Kinder effektiv stattfinden soll. Die Möglichkeiten der Darlehensabtretungen oder -verpfändungen sind hier aber ohnehin nur theoretischer Natur, denn für Dritte ausserhalb der Familie sind die Darlehen völlig uninteressant. Einerseits sind sie nämlich bis zum 1. Januar 2027 unkündbar und können sie danach nur unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf Ende eines Monats gekündigt werden; damit laufen sie zumindest bis Ende Januar 2032. Hinzu kommt, dass weder die Zinshöhe, noch die Zinspflicht überhaupt gesichert ist. Festgelegt ist – wie bereits erwähnt – lediglich ein Minimalzins von 1%, wobei die Pflichtige diesen aber nur dann auszurichten hat, soweit sie dazu "ohne Beeinträchtigung ihres gegenwärtigen Lebensstandards" in der Lage ist. Nachdem die 19.. geborene Pflichtige bereits im Pensionsalter steht und ihre Einkommensquelle aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit damit in naher Zukunft versiegen bzw. durch eine tiefere Rente ersetzt werden könnte, liesse sich die Zinspflicht gegenüber einem Dritten unter Berufung auf die besagte Zinsklausel wohl in naher Zukunft mit Erfolg einstellen. Demzufolge qualifizieren die Darlehen für die Kinder nicht als nutzbare Vermögenssubstanz. Auch eine (langfristig gebundene) Anlage liegt nicht vor, wenn die Rendite nicht gesichert ist, sondern letztlich nach Belieben von der Pflichtigen festgelegt wird. Diese kann alljährlich allein darüber befinden, ob sie ihren Kindern – formal unter dem Titel von Darlehenszinsen – einen gewissen Geldbetrag zukommen lassen will oder nicht, und bejahendenfalls in welcher Höhe. Erst diese beliebigen Geldüberweisungen bewirken in der Folge Vermögensverschiebungen im 1 DB.2014.9 1 ST.2014.13

- 10 - Nachgang zu den anfänglich bloss in Aussicht gestellten Schenkungen. Realisiert werden mit solchen Geldüberweisungen mithin (Teil-)Schenkungen und solche können nicht unter dem Titel von Darlehenszinsen einkommenssteuerermindernd in Abzug gebracht werden. Soweit die Pflichtige noch erwähnte, dass die Schenkung eines Geldbetrags in der Höhe von Fr. 4 Mio. wegen Fehlens liquider Mittel nicht möglich gewesen sei, so widerspricht sie damit dem vorgegebenen Ziel der Beteiligung ihrer Kinder an der Erbschaft. Im Übrigen hätte sie sich ein solches Schenkungsgeld durch Aufnahme einer Hypothek auf den kaum belasteten Liegenschaften sehr wohl beschaffen können; wenn sie stattdessen das zum Schenken benötigte Geld bei den Beschenkten aufgenommen hat, führte dies zu einem wirkungslosen Rechtsgeschäft. f) Ein Unterschied zum angeführten Bundesgerichtsentscheid ist nicht auszumachen. Der Umstand, dass dort auch Amortisationszahlungen geleistet wurden, ändert nichts. Wer eine Schenkung macht und diese als Schuld zunächst stehen lässt, um alsdann die Schuld in Teilbeträgen zu amortisieren, der schenkt gewissermassen in Raten; solche Teilschenkungen sind für die Einkommenssteuer von vornherein nicht relevant, weshalb sich das Bundesgericht damit denn auch nicht befasst hat. Problematisch wird es erst dort, wo "geschenkte Schulden"

bzw. Schenkungsversprechungen verzinst werden, weil dergestalt Vermögensverschiebungen formal als Zinszahlungen daher kommen, obwohl sie wirtschaftlich betrachtet als Schenkungen in Raten bzw. Teilschenkungen qualifizieren. Soweit die Pflichtige dem entgegenhält, bei Raten von Fr. 40'000.- benötigte die Umsetzung von Schenkungen über Fr. 2 Mio. Jahrzehnte, übersieht sie Folgendes: Entscheidend ist nicht die Höhe der Schenkung, sondern, dass deren Wirkung durch ein Darlehen des Beschenkten in gleicher Höhe zunächst neutralisiert wird. Egal also, ob letztlich eine neutralisierte Schenkung über Fr. 1 Mio. oder Fr. 10 Mio. vorliegt, geht es in einer solchen Konstellation immer darum, dass formale Darlehenszinsen im Anschluss an die Rechtsgeschäfte als Teilschenkungen qualifizieren und zwar unabhängig davon, ob sie den Betrag der neutralisierten Schenkung überhaupt je erreichen. Hinzu kommt, dass die Pflichtige aufgrund der vereinbarten Zinsbestimmung (mindestens 1%) es jederzeit in der Hand hätte, ihren Kindern auch höhere Geldbeträge zu überweisen, um die durch das Darlehen neutralisierte Schenkung in Teilbeträgen über einen vernünftigen Zeitraum hinweg in voller Höhe auszurichten. 1 DB.2014.9 1 ST.2014.13

- 11 - g) Soweit die Pflichtige noch einwenden lässt, dass die gleichen Rechtsgeschäfte schon eine Generation früher über Jahrzehnte angewandt und von den Steuerbehörden toleriert worden seien (= Schenkung der Eltern der Pflichtigen an die fünf Kinder, neutralisiert durch Darlehen der beschenkten Kinder an die Eltern), kann ihr dies nicht weiterhelfen: Die in früheren Steuerperioden getroffenen Veranlagungen und Einschätzungen entfalten grundsätzlich keine Rechtskraft für spätere Perioden. Vielmehr kann die Steuerbehörde im Rahmen jeder Neuveranlagung bzw. -einschätzung eines Steuerpflichtigen sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ausgangslage vollumfänglich überprüfen und, soweit erforderlich, abweichend würdigen. In Rechtskraft erwächst jeweils nur die einzelne Veranlagung, die als befristeter Verwaltungsakt ausschliesslich für die betreffende Steuerperiode Rechtswirkungen entfaltet. Die späteren Veranlagungen sind daher jederzeit einer erneuten umfassenden Überprüfung zugänglich (BGr, 29. November 2002, 2P.153/2002, E. 4.2; BGr, 17. Juli 1996, in: StE 1997 B 93.4 Nr. 4 mit Hinweisen auf die Lehre). Es liegt im Wesen der periodischen Veranlagung, dass die Steuerbehörde die Möglichkeit erhält, jeweils eine neue Beurteilung vorzunehmen und auch allfällige frühere Fehlleistungen zu korrigieren bzw. nicht mehr zu wiederholen; darin liegt kein widersprüchliches Verhalten, sondern es ist Ausprägung der Gesetzmässigkeit im Steuerrecht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, VB zu Art. 109-121 N 80 DBG und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., 2013, VB zu §§ 119-131 N 87 StG). Der Grundsatz von Treu und Glauben findet zwar im öffentlichen Recht und insbesondere auch im Steuerrecht Anwendung. Allerdings ist seine Tragweite im Steuerrecht, das vom Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Besteuerung beherrscht ist, geringer als in anderen Rechtsgebieten (BGr, 3. Mai 1999, in: StE 2000 A 21.14 Nr. 13, E. 2 b; Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. A., Zürich 2002, S. 28 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Unbehelflich ist aus gleichen Gründen auch der nicht konkretisierte und von daher von vornherein nicht prüfbare Hinweis auf (dem Steuervertreter der Pflichtigen bekannte) gleichgelagerte Fälle im Kanton Zürich, welche die Steuerbehörden problemlos akzeptierten. Selbst wenn solche Fälle in der Vergangenheit tatsächlich toleriert worden wären, wäre dies gesetzeswidrig erfolgt und zeigte der vorliegende Fall, dass die Steuerbehörde die Fortschreibung einer solchen gesetzeswidrigen Praxis aus-

1 DB.2014.9 1 ST.2014.13

- 12 - schliesst. Auch insoweit (Gleichbehandlung im Unrecht) kann mithin das Rechtsgleichheitsgebot nicht bemüht werden. h) Lediglich bemerkungsweise bleibt anzumerken, dass entgegen dem Dafürhalten der Pflichtigen sehr wohl eine (progressionsbedingte) Steuerersparnis resultiert, wenn mit Rechtsgeschäften der hier vorliegenden Art Vermögen und dessen Erträge innerhalb einer Familie gleichmässig auf verschiedene Steuerpflichtige aufgeteilt wird. Die Frage der Steuerumgehung braucht gemäss Bundesgericht in Fällen wie dem vorliegenden indes nicht gesondert geprüft zu werden.

E. 4

Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG). Die Zusprechung einer Parteientschädigung fällt ausser Betracht (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.